

RICHTLINIE DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE VERGABE DES GARCHINGER EHRENAMTSPREISES „ GARCHINGER EHRENAMTSPREIS“

Die Stadt Garching b. München erlässt auf der Grundlage des Beschlusses vom 20.05.2015 folgende Richtlinie:

§ 1 EHRUNGEN

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft.

In der Stadt Garching engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger in herausragender Weise ehrenamtlich.

Diesen Personen sollen mit der Verleihung des Garchinger Ehrenamtspreises Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden und diese Vorbildfunktion öffentlich gewürdigt werden, um auch andere Menschen in Garching zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

§ 2 KATEGORIEN

(1) Der Garchinger Ehrenamtspreis kann in den folgenden Kategorien verliehen werden:

- Soziales Engagement
Kinder,- Jugend,-Seniorenarbeit, nachbarschaftliches Engagement
- Kunst, Musik, Kultur
Engagement in Kunst, Kultur, Musik, Denkmalpflege, Denkmalschutz, Geschichte
- Umwelt
Ökologisches Engagement, Nachhaltigkeit, Natur
- Integration und Inklusion
Flüchtlinge, Asyl, Völkerverständigung
- Unternehmerisches Engagement
Engagement von Unternehmern
- Bildung und Wissenschaft
- Sport
- „Garching dankt“
Sonderkategorie als Ehrenpreis

(2) Weitere Kategorien sind möglich.

§ 3 PREISTRÄGER

(1) Geehrt werden können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen bzw. konkrete Projekte.

Kinder und Jugendliche können ebenfalls geehrt werden. Die Höchstzahl der Preisträger insgesamt wird auf maximal 20 Personen im 2-Jahresturnus festgelegt. Ein Projekt bzw. eine Gruppe zählt als eine Person. Es müssen nicht aus allen Kategorien Preisträger benannt werden. Es können mehrere Preisträger einer Kategorie geehrt werden.

(2) Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich im örtlichen Bereich verdient gemacht hat, seinen Hauptwohnsitz in Garching hat oder einer in Garching bestehenden Einrichtung oder einem Garchinger Verein angehört.

(3) Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Garching besonders verbunden sind, können ebenfalls geehrt werden.

- (4) Ehrenamtliche Tätigkeiten in durch allgemeine Wahlen gebildeten Organen der kommunalen Selbstverwaltung, sind ausgenommen. Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.
- (5) Eine vorschlagsberechtigte Einzelperson, Gruppe oder Projekt, welches bereits nach den Richtlinien „Garching ehrt das Ehrenamt“ gewürdigt wurde oder bei Verdiensten, die schon einmal nach dieser Richtlinie ausgezeichnet wurden, kann nicht erneut mit dem Garchinger Ehrenamtspreis geehrt werden.
- (6) Nicht geehrt werden können Tätigkeiten und Projekte:
 - wenn sie überwiegend durch Zuschüsse finanziert werden und maßgeblich vom Engagement hauptberuflicher Kräfte leben
 - wenn Doppel Ehrungen vorzunehmen wären, also Ehrungen durch die Stadt, schon stattgefunden haben oder stattfinden werden. Die Verleihung der Verdienstmedaille bleibt hiervon unberührt.

§ 4 VERFAHREN

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Garchinger Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Garching.
- (2) Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Personalien des vorgeschlagenen Preisträgers, Art und Dauer, der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ausführlicher Begründung. Falls vorhanden schriftliche Nachweise über die Tätigkeit.
- (3) Der Garchinger Ehrenamtspreis soll in 2jährigem Turnus verliehen werden. Die Abgabetermine für die Vorschläge zur Preisverleihung werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Alle Personen werden durch Überreichung einer Ehrengabe durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Garching b. München in einem würdigen Rahmen ausgezeichnet.
- (6) Auf die Verleihung der Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Stadt Garching kann die Verleihung des Garchinger Ehrenamtspreises wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Er wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 21.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zu „Garching ehrt das Ehrenamt“ außer Kraft.

Garching, den

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister